

# § 259

## **Rechtsgut**

Interesse der Allgemeinheit an der Verhinderung eines Marktes für „heiße“ Ware. Nach h.L. geht es um ein Interesse des Geschädigten der Vortat (Perpetuierungstheorie). Angeblich erschwere die Weitergabe der Sache dem Geschädigten die Wiedererlangung.

## **Aufbau**

## **Sache**

Im Gegensatz zu § 257 und § 261 bezieht sich § 259 nur auf bestimmte Sachen die ein anderer erlangt hat. Vortäter muss die Sache im Eigenbesitz haben.

**Durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete Straftat erlangt**, nicht nur Eigentumsdelikte, sondern auch Betrug, Untreue oder Hehlerei.

## **Erläuterung**

Hat der Vortäter unanfechtbares Eigentum erlangt, so ist die Sache kalt. Keine heiße Ware ist ein durch Rechtsgeschäft erlangter Ersatz, es sei denn dieses Rechtsgeschäft ist selbst eine gegen fremdes Vermögen gerichtete Straftat z.B. Betrug eines gutgläubigen Erwerbers der heißen Ware.

Da auch die Hehlerei eine taugliche Vortat ist, wird die heiße Ware auch durch Weiterschieben unter Bösgläubigen (Kettenhehlerei) nicht kalt.

### **Tathandlung auf Seiten des Erwerbers:**

Sich oder einem dritten verschaffen

**Erläuterung** Herstellung der Verfügungsgewalt (Eigenbesitz) für sich oder den Dritten, daher ist Ankauf erst die Quasiübereignung nicht der Abschluss des Kaufvertrages. Fremdbesitz z.B. als Entleiher, Mieter oder Verwahrer genügt nicht. Hier kommt § 257 in Betracht.

### **Tathandlung auf Seiten des Vortäters:**

Absetzen als Hehler-Kommissionär der sich die Sache mangels Eigenbesitzes nicht verschafft.

**Erläuterung** Im Gegensatz zur früheren Rechtspr. setzt die Vollendung einen Absatzerfolg voraus.

**Absatzhilfe** ist eine Beihilfe zum Absetzen durch den Vortäter oder dem Hehler-Kommissionär.

**Erläuterung** Die Absatzhilfe setzt nach neuer Rechtspr. einen Absatzerfolg voraus, also auch ein bestimmtes Absatzgeschäft.